

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

2611

vom

6. August 1974

Gemeinde Ramlinsburg, Waldbaulinienplan "Höhe"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ramlinsburg hat am 3. Juli 1972 dem Waldbaulinienplan "Höhe" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 10. Juli bis 11. August 1972 statt. Sie wurde den Einwohnern mit einem Rundschreiben zur Kenntnis gebracht. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 10. Juli 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Infolge eines Versehens erfolgte hingegen die gesetzlich vorgeschriebene Publikation im Amtsblatt nicht. Dieser Formfehler wurde korrigiert, indem vom 9. Oktober bis 8. November 1972 eine weitere Auflage angesetzt wurde. Die Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt Nr. 41 vom 12. Oktober 1972. In beiden Verfahren gingen keine Einsprachen ein. Mit Schreiben vom 5. September und 9. November 1972 unterbreitet der Gemeinderat Ramlinsburg den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwände zu erheben.

- :///:
1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Ramllinsburg am 3. Juli 1972 beschlossene Waldbaulinienplan "Höhe" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 53/eBS/6/0 versehenen Situationspläne.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Ramllinsburg (2)

Ingenieurbüro Lächli, Grammontstr. 1,
Lausen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (2)

-Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

